

07.12.98**Empfehlungen**
der AusschüsseVP - AS - In - Uzu Punkt ... der 733. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1998

Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße
(1. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung - 1. GGVS-ÄndV -)

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe
zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
(§ 6 Abs. 1 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist § 6 Abs. 1 Nr. 2
Buchstabe d wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter "2201 Ziffer 6A 3164 Bemerkung e," sind zu streichen.
- b) Nach den Wörtern "2250 Buchstabe n Nr. 6" ist der Buchstabe "b"
anzufügen.

Begründung:

Durch die Streichung der Wörter "2201 Ziffer 6A 3164 Bemerkung e" fällt die
Anerkennung einer Qualitätssicherheitsnorm für die Fertigung von

...

Ausgeliefert am 08. DEZ. 1998

AS

bei
Annahme
entfällt
Ziff. 2

(noch Ziff. 1)

Stoßdämpfern in die Länderhoheit. Für den Vollzug kann zentral die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) beauftragt werden. Die ZLS wird derzeit durch Angleichung der bestehenden Staatsverträge als zuständige Behörde für Aufgaben nach den Vorschriften der Klasse 2 bestimmt werden. Dies beruht auf einem Beschluß der MPK vom 18. Dezember 1996. Diese Aufgabenerweiterung sollte auch für obige Regelung zum ADR gelten, weil dann nur eine Behörde und nur ein Ansprechpartner für bestimmte Regelungen der Klasse 2 zentral zuständig ist.

Durch die Anfügung des Buchstaben b nach Rn 2250 Buchstabe n Nr. 6 wird die gegenwärtige Länderzuständigkeit nach Rn 2250 Buchstabe n Nummer 6a des ADR erhalten.

Die Voraussetzungen der Rechtsverordnungsermächtigung für die Bundesregierung in § 5 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter sind nicht erfüllt; danach kann die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung nur dann für diese Vollzugsaufgabe bestimmt werden, wenn und soweit der Zweck des Gesetzes durch das Verwaltungshandeln der Länder nicht erreicht werden kann.

VP

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sind in § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d nach der Angabe

"Nr. 6" Buchstabe "b"

anzufügen.

Begründung:

Durch die Anfügung des Buchstaben b wird die gegenwärtige Länderzuständigkeit nach Rn 2250 Buchstabe n Nr. 6a des ADR erhalten. Gründe für eine Änderung sind zudem in der Begründung der Regierungsvorlage nicht genannt. Im übrigen ist auch die Anwendung der Ermächtigung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 GGBefG nicht veranlaßt (wonach die BAM für diese Vollzugsaufgabe bestimmt werden kann, wenn diese Aufgabe durch das Verwaltungshandeln der Länder gelöst wird), denn die Länder erfüllen die Vollzugsaufgabe gerade über die ZLS.

entfällt bei
Annahme
von Ziff. 1

VP
AS

3. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c

(§ 9 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c ist in § 9 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a nach der Zahl "81 111" die Zahl ", 81 112" einzufügen.

Begründung:

Auch die Vorschrift nach Randnummer 81 112 regelt die Anforderungen an die Fahrzeuge zu Beförderungen von gefährlichen Gütern in loser Schüttung.

Die Vorschriften für die Durchführung der Beförderung zielen auf die Verantwortlichkeit des Beförderers. Diese Verantwortlichkeit gilt auch für entsprechende Anforderungen nach Randnummer 81 112.

VP

4. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb (§ 9 Abs. 5 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb ist in § 9 Abs. 5 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. hat an Fahrzeugen,

- a) die nach Anlage B Randnummer 10282 zugelassen sind, für die in der Bescheinigung der Zulassung nach Anlage B Anhang B.3 unter Nummer 5 angegebenen gefährlichen Güter die Vorschriften über Bau und Ausrüstung nach Anlage B Randnummer 10220, 10221 i.V.m. Anlage 2 Nr. 2.8, 10222, 10240, 10251, 10261, für die Klasse 1 nach Randnummer 11204, 11210, 11222 und 11251, für die Klasse 5.1 nach Randnummer 51220 und
- b) die nach Anlage B Randnummer 10282 nicht zulassungspflichtig sind, die Vorschriften über Bau und Ausrüstung der Fahrzeuge nach Anlage B Randnummer 10222, 10240, für die Klasse 4.1 nach Randnummer 41248, für die Klasse 4.3 nach Randnummer 43111 Abs. 1 Satz 2, für die Klasse 5.2 nach Randnummer 52248, für die Klasse 8 nach Randnummer 81111 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und 81112 Abs. 1 bis 3

zu beachten;"

(noch Ziff. 4)

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung der Anforderungen für zulassungspflichtige und nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge nach ADR.

VP
AS
In

5. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc

(§ 9 Abs. 5 Nr. 5)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc sind in § 9 Abs. 5 Nr. 5 vor dem Wort "entspricht" die Wörter "für die in der Bescheinigung der Zulassung nach Anlage B Anhang B.3 unter Nummer 5 oder nach Randnummer 211154 Satz 2 und Satz 3 angegebenen Stoffe" einzufügen.

Begründung:

Tanks werden für die Beförderung von verschiedenen gefährlichen Gütern zugelassen. Das ADR fordert für das im Tank beförderte Gut spezifische Vorschriften. Der Halter des Tanks soll verpflichtet werden, die Tankvorschriften auch für die nicht beförderten gefährlichen Güter entsprechend der Zulassung des Tanks einzuhalten. Ansonsten kann eine Ordnungswidrigkeit nur auf den konkret beförderten Stoff bezogen werden. Der Ausschluß der Beförderung von anderen Stoffen, denen der Tank mangels Beschädigungen nicht entspricht, wäre dann erst durch einen erhöhten Überwachungsaufwand möglich.

In

6. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe g (§ 9 Abs. 7)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe g sind in § 9 Abs. 7

nach den Wörtern "verpacken läßt"

die Wörter "oder wer eigenverantwortlich Versandstücke oder deren

Kennzeichnung ändert oder ändern läßt"

einzufügen.

Begründung:

Nach dem Verpacken von gefährlichen Gütern und der Kennzeichnung von Versandstücken werden diese von anderen Personen als dem ursprünglichen

(noch Ziff. 6)

Verpacker verschiedentlich verändert. Diese Tätigkeiten fallen nicht in die Verantwortlichkeit des ursprünglichen Verpackers. Dieser Personenkreis, der die Änderungen vornimmt oder vornehmen läßt, soll deshalb in die Verantwortlichkeit des Verpackers von gefährlichen Gütern gleichrangig eingebunden werden. Für den Hausierhandelsverkehr soll eine erleichternde Kleinmengenregelung in die GGAV aufgenommen werden.

7. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a (Anlage 2 Nummer 1.3 Buchstabe b GGVS)

AS
U

In Artikel 1 Nr. 11 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) In Nummer 1.3 Buchstabe b wird das Wort "unterliegen" gestrichen und folgender Text angefügt:

[nur U]

"oder als Apparate dem Medizinproduktegesetz unterliegen. Buchstabe b findet [jedoch] keine Anwendung, wenn es sich bei den Apparaten oder bei den in ihnen enthaltenen Mengen an gefährlichen Gütern um [gefährliche] Güter der Klasse 7 Blatt 5 bis 13 handelt".'

Begründung:

Die Erweiterung der Freistellungsregelung für medizinische Geräte ist erforderlich, weil medizinische Geräte nicht mehr dem Gerätesicherheitsgesetz unterliegen, sondern dem Medizinproduktegesetz (MPG). Das MPG läßt u.a. die Strahlenschutzverordnung unberührt; die Strahlenschutzverordnung erkennt für die Qualität der Umschließung von Radionukliden das Verkehrsrecht und damit auch die Freistellungsregelung nach Rn 2009 ADR an. Die fehlende Einschränkung für die Klasse 7 würde bewirken, daß hochradioaktive Stoffe der Blätter 5 bis 13 ohne Anforderungen an die Umschließung befördert werden könnten. Dies soll vermieden werden.

[Der Begriff "Apparate" ist in § 3 Nr. 1 MPG aufgeführt.]

[nur AS]

8. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe d (Anlage 2 Nummer 2.5 Buchstabe b GGVS)

AS
U

In Artikel 1 Nr. 11 ist Buchstabe d wie folgt zu fassen:

'd) In Nummer 2.5 Buchstabe b wird das Wort "unterliegen" gestrichen und folgender Text angefügt:

(noch Ziff. 8)

[nur U]

"oder als Apparate dem Medizinproduktegesetz unterliegen. Buchstabe b findet [jedoch] keine Anwendung, wenn es sich bei den Apparaten oder bei den in ihnen enthaltenen Mengen an gefährlichen Gütern um [gefährliche] Güter der Klasse 7 Blatt 5 bis 13 handelt".'

Begründung:

Die Erweiterung der Freistellungsregelung für medizinische Geräte ist erforderlich, weil medizinische Geräte nicht mehr dem Gerätesicherheitsgesetz unterliegen, sondern dem Medizinproduktegesetz (MPG). Das MPG läßt u.a. die Strahlenschutzverordnung unberührt; die Strahlenschutzverordnung erkennt für die Qualität der Umschließung von Radionukliden das Verkehrsrecht und damit auch die Freistellungsregelung nach Rn 2009 ADR an. Die fehlende Einschränkung für die Klasse 7 würde bewirken, daß hochradioaktive Stoffe der Blätter 5 bis 13 ohne Anforderungen an die Umschließung befördert werden könnten. Diese soll vermieden werden.

[Der Begriff "Apparate" ist in § 3 Nr. 1 MPG aufgeführt.]

[nur AS]